

Az.: IV/6-173-Thü 07/82

Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil „Am Spund“ in der Gemarkung Thüngersheim, Gemeinde Thüngersheim, vom 1. Februar 1988

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG — erläßt das Landratsamt Würzburg folgende mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 21. 1. 1988, Nr. 820-8632.00-9/87, genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die in der Gemeinde Thüngersheim am Rothlaufberg, Flurlage „Am Spund“, gelegene Fläche wird in dem in Absatz 2 und 3 näher bezeichneten Umfang als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 13,00 ha und erhält die Bezeichnung „Am Spund“.
- (3) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1:25.000 und M 1 : 2.500, die Bestandteil dieser Verordnung sind.
Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 2.500.

§ 2

Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es, das Gebiet im Interesse des Naturhaushaltes, insbesondere wegen der Tier- und Pflanzenwelt, sowie zur Belebung des Landschaftsbildes zu erhalten.

Das Gebiet setzt sich aus Wald, Wiesen, Gebüsch, Hecken, Weinbergsbrachen, Halbtrockenrasen und Trockenrasen zusammen. Zwei eingelagerte Schaumkalkoänke, die den oberen Abschluß des Muschelkalkes bilden, sind von landschaftsprägender Bedeutung und tragen zum hohen ökologischen Wert des Gebietes bei.

Es bietet Lebensraum für eine Vielzahl von gefährdeten Pflanzen- und Vogelarten (z. B. Vorkommen von Frauenschuh und Spinnenragwurz, Dorngrasmücke und Zilpzalp).

§ 3

Verbote

- (1) Nach Art. 12 Abs. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung den geschützten Landschaftsbestandteil zu zerstören oder zu verändern.
Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Würzburg als untere Naturschutzbehörde.

- (2) Es ist deshalb vor allem verboten,

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,

2. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, Wasserläufe, Gräben einschließlich deren Ufer, sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,

3. bauliche Anlagen i.S. der Bayerischen Bauordnung — BayBO — zu errichten, zu ändern, abzurechnen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,

4. Aufforstungen oder sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen sowie standortfremde Gehölze einzubringen,

5. Hecken- oder Gehölzrodungen bzw. -beseitigungen vorzunehmen,

6. Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,

7. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,

8. Grünlandbereiche umzubrechen, aufzuforsten oder in Ackerland umzuwandeln sowie Koppelviehhaltung zu betreiben,

9. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,

10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,

11. freilebenden Tieren nachzustellen, zum Fang dieser Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,

12. Bäume mit Horsten oder natürlichen oder künstlichen Bruthöhlen von Vögeln in der Zeit vom 1. Februar bis 31. August zu besteigen (mit Ausnahme von Obstbäumen) oder zu fällen,

13. das Gelände zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,

14. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,

15. zu zelten, zu lagern oder Feuer zu machen,

16. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,

17. außerhalb von Wegen zu reiten,

18. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,

19. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

- (3) Unberührt bleiben sonstige Verbote, insbesondere das Verbot,

1. Tiere mutwillig zu beunruhigen oder zu belästigen (Art. 16 BayNatSchG),

2. Abfälle entgegen den abfallrechtlichen Vorschriften zu beseitigen (§ 4 Abfallgesetz — AbfG —),
3. Gewässer zu verunreinigen (§ 324 Strafgesetzbuch — StGB).

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten sind

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes,
2. die forstwirtschaftliche Nutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen,
3. die landwirtschaftliche Bodennutzung in Form des Ackerbaues auf den bisher entsprechend genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisher üblichen Umfang,
4. die obstbauliche Nutzung auf bisher obstbaulich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisher üblichen Umfang,
5. die Wiesennutzung auf bisher als Wiesen genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisher üblichen Umfang,
6. die Unterhaltungsmaßnahmen an den öffentlichen Straßen und Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang im Benehmen mit dem Landratsamt Würzburg als untere Naturschutzbehörde,
7. der Betrieb, die Unterhaltung, die Wartung und die Reparatur der bestehenden Energieversorgungs-, Wasserversorgungs- und Fernmeldeanlagen — falls vorhanden —, im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
8. die Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang,
9. das Befahren mit Fahrzeugen aller Art und das Abstellen dieser Fahrzeuge außerhalb von Wegen und Straßen durch die Grundstückseigentümer bzw. Pächter auf den bisher hierfür genutzten Flächen zur Durchführung der wirtschaftlichen Nutzung,
10. Das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
11. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
12. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

§ 5

Befreiung

- (1) Von den Verboten und Beschränkungen dieser Verordnung kann im Einzelfall gem. Art. 49 BayNatSchG eine Befreiung erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen i.S. des BayNatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist oder
 3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt Würzburg als untere Naturschutzbehörde.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Abs. 2 der Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Genehmigung nach § 3 Abs. 1 oder zu einer Befreiung nach § 5 Abs. 1 der Verordnung nicht nachkommt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg in Kraft.

Würzburg, den 1. Februar 1988
Landratsamt Würzburg
Dr. Schreier, Landrat

Kartenteil 1
Flurkarte M 1 : 2.500

Verordnung des Landratsamtes Würzburg
vom 01.02.1988 über den geschützten
Landschaftsbestandteil "Am Spund" in
der Gemarkung Thüngersheim, Landkreis
Würzburg (Amtsblatt des Landkreises
Würzburg Nr. 7 vom 18.02.1988).

NA 636 273, NA 637 269, NA 624 271

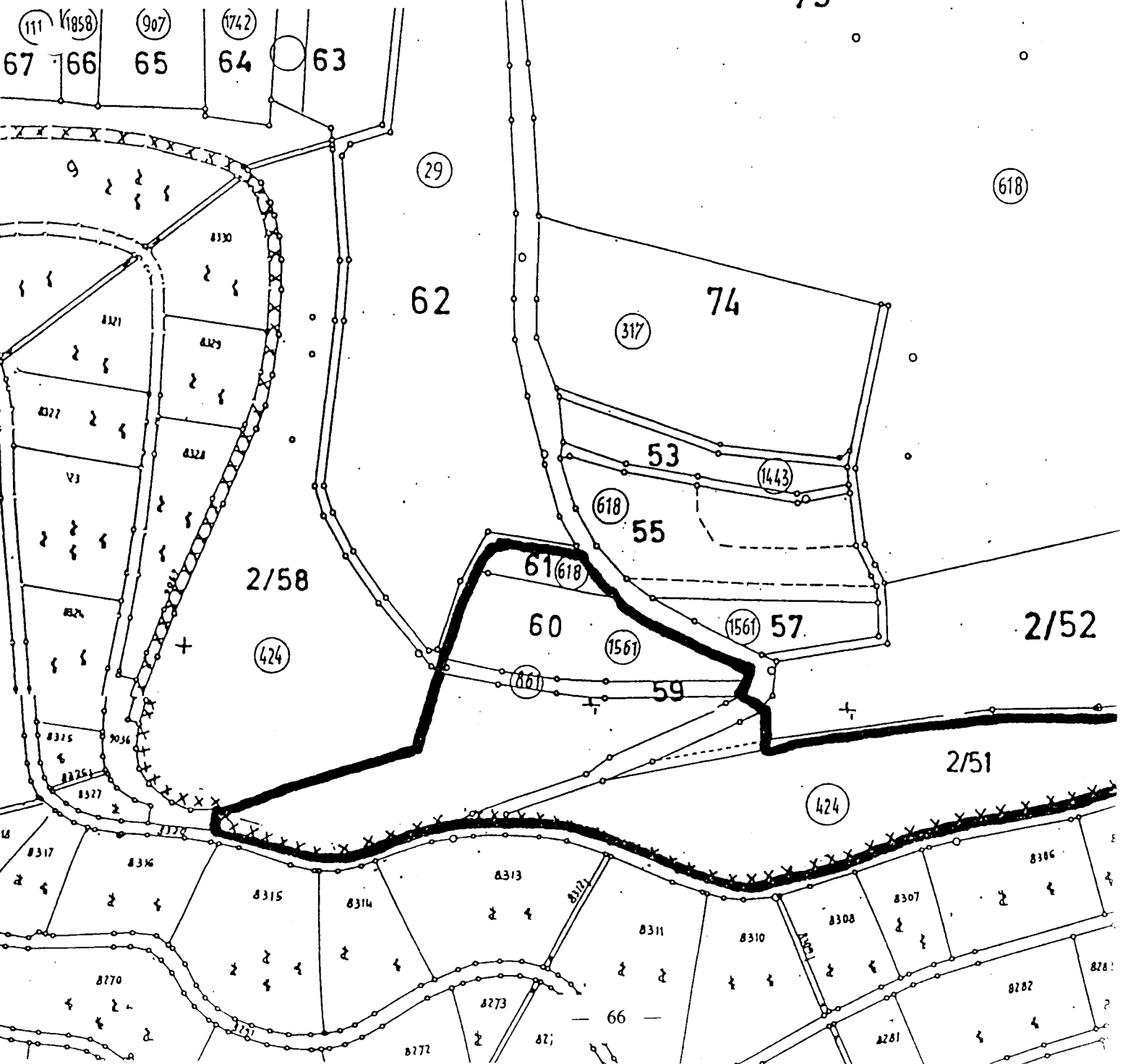
= Schutzgebiet

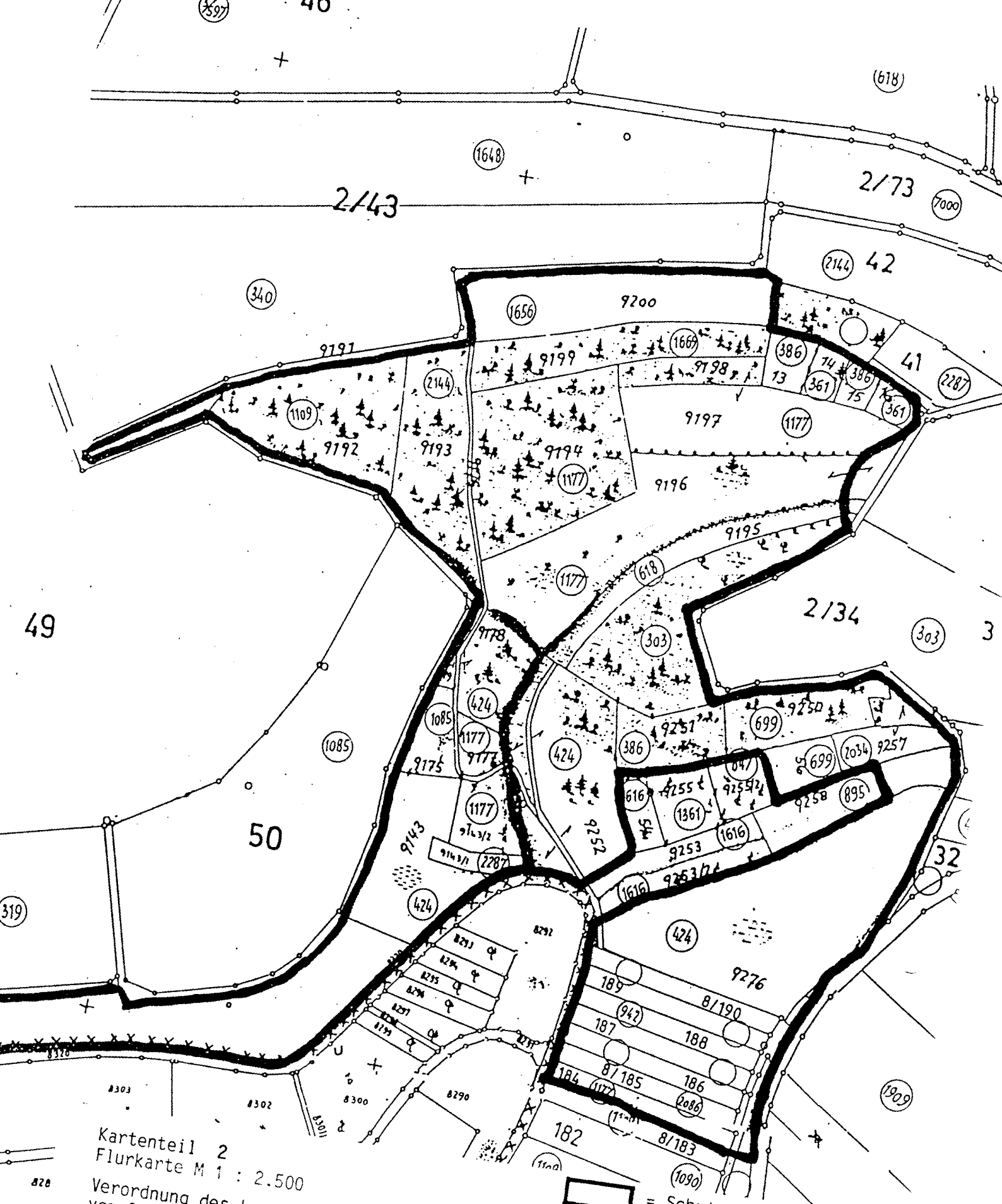
Die Karte ist Bestandteil der genannten
Verordnung.

Würzburg, 01.02.1988
LANDRATSAMT WÜRZBURG




Dr. Schreier, Landrat





Kartenteil 2
 Flurkarte M 1 : 2.500

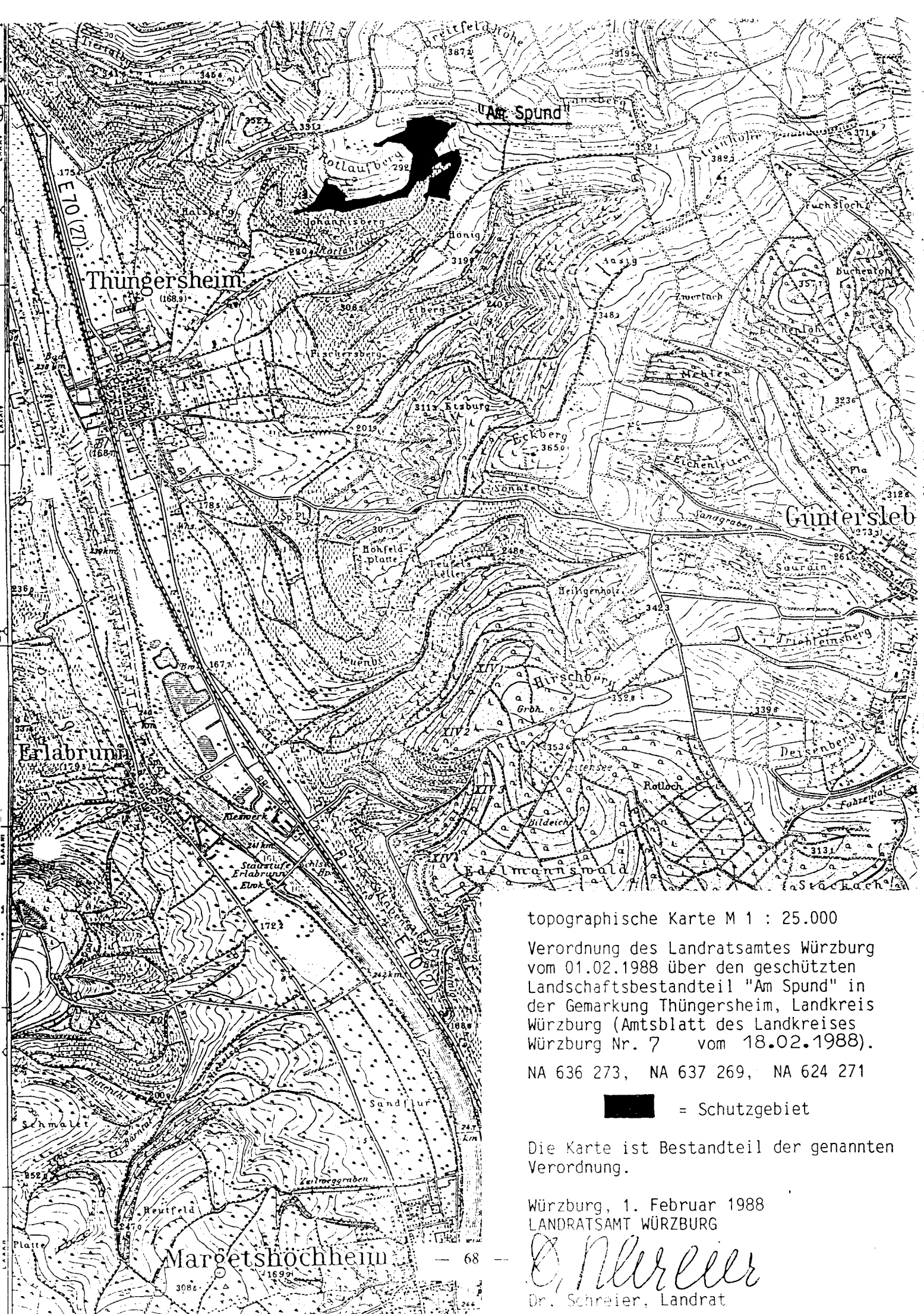
Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 01.02.1988 über den geschützten Landschaftsbestandteil "Am Spund" in der Gemarkung Thüngersheim, Landkreis Würzburg (Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 7 vom 18.02.1988.
 NA 636 273, NA 637 269, NA 624 271

 = Schutzgebiet

Die Karte ist Bestandteil der genannten Verordnung.

Würzburg, 01.02.1988
 LANDRATSAMT WÜRZBURG


Dr. Schreier
 Dr. Schreier, Landrat



topographische Karte M 1 : 25.000

Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 01.02.1988 über den geschützten Landschaftsbestandteil "Am Spund" in der Gemarkung Thüngersheim, Landkreis Würzburg (Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 7 vom 18.02.1988).

NA 636 273, NA 637 269, NA 624 271

 = Schutzgebiet

Die Karte ist Bestandteil der genannten Verordnung.

Würzburg, 1. Februar 1988
LANDRATSAMT WÜRZBURG


Dr. Schreier, Landrat